

**REGLEMENT
STEUERAUSGLEICHSFONDS
VOM 23. JANUAR 2014**



**AUSGABE
23. JANUAR 2014**

INHALT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Fonds	3
ZUSTÄNDIGKEITEN	3
Art. 4 Einwohnerrat	3
Art. 5 Finanzdepartement	3
EINLAGEN IN DEN FONDS	3
Art. 6 Grundsatz	3
Art. 7 Steuerquellen	3
Art. 8 Voraussetzung	4
Art. 9 Beschlussfassung	4
FONDSBEZÜGE	4
Art. 10 Grundsatz	4
Art. 11 Beschlussfassung	4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 12 Inkrafttreten	4

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Bildung eines Steuerausgleichsfonds, dessen Alimentierung und Verwaltung sowie den Bezug und die Verwendung der Mittel.

Art. 2 Zweck

Der Steuerausgleichsfonds bezweckt die Verbuchung einmaliger, ausserordentlicher Steuererträge und deren ausgleichende Verwendung über mehrere Jahre. Damit sollen starke Schwankungen des Steuerfusses der Gemeinde Horw vermieden werden.

Art. 3 Fonds

Der Steuerausgleichsfonds wird gemäss Handbuch Rechnungswesen unter den Spezialfinanzierungen als Spezialfonds in der Bestandesrechnung ausgewiesen. Er wird nicht verzinst.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 Einwohnerrat

Für die Einlagen und die Bezüge beim Steuerausgleichsfonds ist der Einwohnerrat zuständig.

Art. 5 Finanzdepartement

Die administrative Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem Finanzdepartement der Gemeinde Horw.

EINLAGEN IN DEN FONDS

Art. 6 Grundsatz

Der Steuerausgleichsfonds kann durch einmalige, ausserordentliche Steuererträge von mehr als 1 Mio. Franken pro Jahr und Einzelfall gespeist werden.

Art. 7 Steuerquellen

Die ausserordentlichen Steuererträge können aus folgenden Steuerquellen stammen:

- a) Ordentliche Steuern
- b) Grundstückgewinnsteuern
- c) Handänderungssteuern
- d) Erbschaftssteuern
- e) Nach- und Strafsteuern

Art. 8
Voraussetzung

Eine Einlage in den Steuerausgleichsfonds kann nur bei einem Ertragsüberschuss verbucht werden.

Art. 9
Beschlussfassung

Die Einlagen in den Steuerausgleichsfonds werden vom Einwohnerrat im Rahmen des Rechnungsabschlusses beschlossen.

FONDSBEZÜGE

Art. 10
Grundsatz

Die Mittel des Fonds sind ausschliesslich zweckbestimmt für

- die Finanzierung von Steuerrabatten und Steuerfussenkungen in den Folgejahren nach Eingang der ausserordentlichen Steuererträge.
- nachträglichen Zahlungen an den kantonalen Finanzausgleich, die durch die einmaligen Steuererträge ausgelöst werden.
- die Verhinderung einer Steuerfusserhöhung.

Art. 11
Beschlussfassung

Die Bezüge aus dem Steuerausgleichsfonds werden vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgetprozesses genehmigt.

Über die Festsetzung der Steuerrabatte entscheidet der Einwohnerrat jährlich.

Über die Festsetzung des Steuerfusses entscheiden, gemäss Gemeindeordnung, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Rahmen des Budgets an der Urne.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Horw, 23. Januar 2014

Ruth Strässle
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

T a b e l l e

Änderungen des Reglements Steuerausgleichsfonds vom 23. Januar 2014

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung